

Telemedizin und Datenschutz

Dr. jur. Carsten Dochow

Die Telemedizin ist ein Teilbereich der Gesundheitstelematik. Der Begriff kennzeichnet die Erbringung und Unterstützung konkreter medizinischer Leistungen mithilfe telematischer Anwendungen, Verfahren und Systeme. Telemedizin ist nicht nur die Behandlung und Beratung eines Patienten aus der Ferne. Sie ermöglicht auch eine zeitgleiche oder asynchrone Zusammenarbeit verschiedener Akteure im Wege der Kommunikation und Interaktion, wenn diese im Rahmen der Patientenbehandlung räumlich getrennt agieren.

Der mit der Telemedizin einhergehende höhere Grad an Vernetzung und die Beteiligung einer Mehrzahl von Akteuren bei der medizinischen Behandlung kann zu einer Disruption der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit führen. Neben Ärzten und Angehörigen von Gesundheitsfachberufen werden auch sonstige Anbieter für telemedizinische Dienstleistungen in die Versorgung eingebunden. Hierbei dürfte die Figur der gemeinsamen Verantwortlichkeit gem. Art. 26 DSGVO bei einigen Geschäftsmodellen der Telemedizin zum Tragen kommen und eine vertragliche Vereinbarung im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Pflichten nach sich ziehen.

Ärzten, die telemedizinische Verfahren anwenden, ist eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten ihrer Patienten im Rahmen der ärztlichen Behandlung regelmäßig aufgrund der weitgefassten gesetzlichen Erlaubnistatbestände (z.B. § 22 BDSG) erlaubt. Damit ist der Rückgriff auf die Patienteneinwilligung entbehrlich, soweit nicht spezifische, z.B. vertragsärztliche Bestimmungen, etwas anderes vorschreiben. Nicht dem Berufsgeheimnis oder einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegende Anbieter telemedizinischer Dienste werden dagegen regelmäßig eine Einwilligung ihrer „Kunden“ einholen müssen, sofern sie eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten beabsichtigen.

Für telemedizinische Verfahren ist die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung regelmäßig in Betracht zu ziehen. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist jedenfalls durchzuführen, wenn der Einsatz der Telemedizin-Anwendung zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, weil im Rahmen innovativer Formen der Telemedizin die Einbeziehung einer Mehrzahl von Akteuren, ein höherer Grad an Vernetzung sowie eine umfassende Generierung und detaillierte Bearbeitung von Gesundheitsdaten erfolgt.

Aus Sicht des Datenschutzes ist bei der Telemedizin mehr möglich als verschiedentlich behauptet. Datenschutz ist kein Hemmnis für die Telemedizin. Er muss vielmehr von Beginn der Entwicklung telemedizinischer Dienste an berücksichtigt werden, nicht nur um Sanktionen zu vermeiden, sondern vor allem mit Blick auf das Persönlichkeitsrecht des Patienten, dessen Selbstbestimmungsfähigkeit und das zu wahrende Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient. Datenschutz ist nicht nur etwas für Gesunde, sondern muss gerade bei kranken, besonders schutzbedürftigen Patienten sichergestellt werden. Die Achtung des selbstbestimmten Lebensentwurfes darf auch in Zuständen von Krankheit und Hilfebedürftigkeit nicht in Frage gestellt werden.

Berlin, 4. März 2019